

BERICHT DER REVISIONSSTELLE

An den Regierungsrat des Kantons Aargau

Bericht der Revisionsstelle über die Prüfung der Vergütungen an die Leitungsorgane der Aargauischen Gebäudeversicherung, Aarau

Wir haben die beigefügte Aufstellung der Vergütungen an die Leitungsorgane der Aargauischen Gebäudeversicherung, Aarau für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung und sachgerechte Darstellung der Aufstellung der Vergütungen in Übereinstimmung mit den Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) und der vereinfachten Umsetzung gemäss Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) verantwortlich. Zudem obliegt dem Verwaltungsrat die Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen an die Geschäftsleitung und dem Regierungsrat die Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zur beigefügten Aufstellung der Vergütungen abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Aufstellung der Vergütungen der Ziff. 26 (Bestimmungen zu den Vergütungen der Leitungsorgane) der PCG-Richtlinien und den Art. 14 - 16 der VegüV entsprechen.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Aufstellung der Vergütungen enthaltenen Angaben zu den Vergütungen, Darlehen und Krediten gemäss Ziff. 26 der PCG-Richtlinien und Art. 14 -16 der VegüV zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen in der Aufstellung der Vergütungen ein. Diese Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden von Vergütungselementen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Aufstellung der Vergütungen.

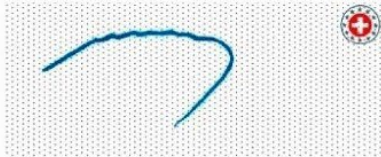
Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Aufstellung der Vergütungen an die Leitungsorgane der Aargauischen Gebäudeversicherung, Aarau für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr der Ziff. 26 der PCG-Richtlinien und den Art. 14 - 16 der VegüV.

Aarau, 18. März 2019

BDO AG



Martin Nay

Zugelassener Revisionsexperte



Daniel Troxler

Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte

Beilage

Aufstellung der Vergütungen an die Leitungsorgane der Aargauischen Gebäudeversicherung, Aarau

Aufstellung der Vergütungen an die Leitungspersonen der Aargauischen Gebäudeversicherung, Aarau

Die nachfolgenden Übersichten enthalten die Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung.

Vergütungen an den Verwaltungsrat

Name	Funktion	Bruttogehalt		Arbeitgeberbeiträge AHV/ALV		Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse		Weitere		Total		Nettogehalt	
		2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Keller Damian	Präsident VR Präsident Personalausschuss Mitglied Risikoausschuss Mitglied Immobilienausschuss	42'469.30	51'000.00	2'643.70	3'174.75	0.00	0.00	0.00	0.00	45'113.00	54'174.75	39'825.60	47'825.25
Dr. Guignard Marcel	Vizepräsident VR Mitglied Personalausschuss	21'601.30	29'000.00	246.05	625.25	0.00	0.00	0.00	0.00	21'847.35	29'625.25	21'355.25	28'374.75
Arnold Marlene	Mitglied VR Präsidentin Risikoausschuss	14'605.10	25'000.00	909.15	1'556.25	0.00	0.00	0.00	0.00	15'514.25	26'556.25	13'695.95	23'443.75
Dr. Fricker Ulrich (bis 30.09.2017)	Mitglied VR Mitglied Risikoausschuss	8'235.00	0.00	512.65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	8'747.65	0.00	7'722.35	0.00
Hunn Jörg	Mitglied VR Mitglied Immobilienausschuss	13'130.50	23'000.00	0.00	317.75	0.00	0.00	0.00	0.00	13'130.50	23'317.75	13'130.50	22'682.25
Keller Lukas	Mitglied VR Präsident Immobilienausschuss	15'508.20	25'000.00	965.40	1'556.25	0.00	0.00	0.00	0.00	16'473.60	26'556.25	14'542.80	23'443.75
Widmer Denise	Mitglied VR Mitglied Personalausschuss	19'283.80	23'000.00	1'200.40	1'431.75	0.00	0.00	0.00	0.00	20'484.20	24'431.75	18'083.40	21'568.25
Winteler David (ab 01.10.2017)	Mitglied VR Mitglied Risikoausschuss	5'750.00	23'000.00	357.95	1'431.75	0.00	0.00	0.00	0.00	6'107.95	24'431.75	5'392.05	21'568.25
Total		140'583.20	199'000.00	6'835.30	10'093.75	0.00	0.00	0.00	0.00	147'418.50	209'093.75	133'747.90	188'906.25

Auf 1. Oktober 2017 trat gemäss Beschluss des Regierungsrates das neue Vergütungsreglement des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Aargauischen Gebäudeversicherung in Kraft. Die Vergütung für die Zeit von 1. Januar bis 30. September 2017 erfolgte nach dem bisherigen Vergütungsreglement, diejenige für das vierte Quartal 2017 nach dem neuen Reglement.

Vergütungen an die Geschäftsleitung

Name	Funktion	Bruttogehalt		Arbeitgeberbeiträge AHV/ALV		Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse		Weitere		Total		Nettogehalt	
		2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Dr. Graf Urs	Vorsitzender	3'116'01.70 *	296'360.95	18'416.65	17'559.20	50'537.40	51'352.80	0.00	0.00	380'555.75	365'272.95	259'933.65	245'013.35
Total Geschäftsleitung	3 Mitglieder bis 30.06.2017 6 Mitglieder ab 01.07.2017	1'098'187.70	1'428'645.75	65'572.45	85'680.65	170'082.00	224'430.05	0.00	0.00	1'333'842.15	1'738'756.45	920'952.85	1'195'034.20

* Das Bruttogehalt enthält eine Jubiläumprämie.

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung beziehen bei der Aargauischen Gebäudeversicherung im Rahmen ihrer Funktionen keine weiteren Vergütungen, insbesondere keine zusätzlichen Honorare, Sicherheiten, Darlehen, Vorschüsse oder Kredite. Auch sehen die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung keine Abgangsentschädigungen oder bei unbefristeten Arbeitsverträgen Kündigungsfristen von mehr als sechs Monaten vor.